

Hygieneschutzkonzept für Sportstätten des Landkreises Main-Spessart

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) - in der jeweils geltenden Fassung - ist die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts Voraussetzung für den Betrieb von Sportstätten.

Die Nutzung der Sportstätten durch Schulen und Sportvereine ist nur unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen aus der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) möglich.

Der Rahmenhygieneplan Schulen, sowie das Rahmenkonzept Sport - in der jeweils aktuellen Fassung - müssen zudem angewendet werden.

Für die Sporthallen liegt ein Lüftungskonzept vor.



**Landratsamt Main-Spessart
Schulen, Sport, Kultur**

Stand: 23.03.2022

Die Gesundheit der Sportler in den Vereinen, der haupt- und nebenamtlich eingebundenen Trainer und Aktiven, der Zuschauer und der Beschäftigten des Landkreises Main-Spessart hat höchste Priorität!

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- **Es sind stets die vom Robert-Koch-Institut vorgegebenen grundsätzlichen Hygienemaßnahmen einzuhalten:**
Das Betreten der Sportstätten ist folgenden Personen nicht erlaubt:
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion.
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Sollten Personen während einer Veranstaltung Symptome entwickeln, so haben diese umgehend die Schule/Sportanlage zu verlassen.
- Die physischen Kontakte zu anderen Menschen sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll, wo immer möglich, eingehalten werden. Beim Betreten und Verlassen der Sportanlagen sind Warteschlangen zu vermeiden.
- Einhalten der vom Robert-Koch-Institut vorgegebenen grundsätzlichen Hygienevorschriften: Handhygiene, Niesetikette, Hände aus dem Gesicht fernhalten.
- In den Sportstätten stehen im Eingangsbereich Desinfektionsspender. Diese sind beim Betreten des Gebäudes zur Handdesinfektion zu verwenden.
- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) muss **eine FFP2-Maske getragen** werden. Dies gilt auch im Freisportgelände.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr müssen nur eine medizinische Maske tragen.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert. Wenn möglich sollen eigene Trainingsgeräte verwendet werden.
Bei gemeinsamer Nutzung der Sportgeräte muss zu Beginn und Ende des Sportunterrichts bzw. Vereinstrainings ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In den sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu reinigen.
- Die Sporthallen incl. Toiletten, Umkleiden, Duschen, Türgriffen und Handläufe werden täglich von Montag bis Freitag gereinigt.
- Die Sporthallen sind mit Lüftungsanlagen ausgestattet.
Diese entsprechen den Vorgaben für Sporthallen (DIN 18032 Teil 1).

- Die Toiletten sind mit Lüftungsanlagen ausgestattet (außer Main-Spessart-Halle Marktheidenfeld); zusätzlich sollen die Fenster zur Belüftung geöffnet werden.
- Zwischen den gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.
- Im Schulsport findet diese Durchlüftung während der Pausen statt; in dieser Zeit hält sich niemand in der Sporthalle auf.
- Werden **Geräteräume** von mehreren Personen betreten, so gilt eine Maskenpflicht.

Im Sportbetrieb In- und Outdoor, sowie für Wettkämpfe gilt die 3 G-Regel für Aktive:

Zutritt zu den Sportstätten haben Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind.

Außerdem:

- Minderjährige Schüler/innen, sofern sie regelmäßigen Schultestungen (3 x pro Woche) im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
- Als Nachweis dient z. B. ein Schülerausweis oder –ticket oder eine Schulbescheinigung. Berufsschüler müssen einen Nachweis für Blockunterricht vorlegen.
- Genesene müssen nachweisen, dass eine zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber 90 Tage zurückliegt.

Der **Testnachweis** von ungeimpften/nicht genesenen Personen, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, kann per

- negativem PCR-Test (der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde) oder
- einem negativen, tagesaktuellen Schnelltest oder
- negativem, tagesaktuellen bestätigten Selbsttest (aus Schule/Arbeit) oder
- einem Selbsttest, der vor Ort unter Aufsicht durchgeführt wird, erfolgen.
- Sofern Sie als Verein eigens durchgeführte bzw. beaufsichtigte Testmöglichkeiten vor Ort unter Aufsicht zur Verfügung stellen, sind die Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren.

Der Veranstalter/Übungsleiter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Nachweise – vor Einlass der Besucher - verpflichtet. Ein Abgleich mit einem amtlichen Ausweisdokument ist erforderlich. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen.

Zusätzliche Maßnahmen in Umkleide, Duschen und WCs

- Die Duschen und Umkleiden können genutzt werden. Um den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten bleibt immer ein Waschbecken/Dusche/Pissoir ungenutzt.
- Die Toiletten sollen immer nur von einer Person aufgesucht werden (siehe Aushänge).
- Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich in den Umkleiden aufhalten können ist durch entsprechende Aushänge ersichtlich.
- Der Aufenthalt in den Umkleiden ist auf ein Mindestmaß zu beschränken; es gilt eine Maskenpflicht.
- Die WCs sind in der Regel an die Lüftungsanlagen angeschlossen; zusätzlich sollen die Fenster geöffnet werden (sofern möglich).

Wettkampfbetrieb/Sportbetrieb mit Zuschauern in Sporthallen und Bewirtung: 2 G

- **Für Zuschauer gilt der 2G Grundsatz (geimpft oder genesen).**
- Die vorzulegenden Impf- und Genesenen-Nachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen.
- **Eine Übertragung der Kontrollpflicht auf die Gastmannschaft ist nicht möglich. Das bedeutet, dass der Heimverein sich auch von den Sportlerinnen und Sportlern der Gastmannschaften die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise zeigen lassen muss.**
- Sofern Sie als Verein eigens durchgeführte bzw. beaufsichtigte Testmöglichkeiten vor Ort unter Aufsicht zur Verfügung stellen, sind die Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren.
- Zutritt haben auch ungeimpfte, minderjährige Schüler/innen, sofern sie regelmäßig in der Schule getestet werden (3 x Woche).
- Weiterhin dürfen Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort zur Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original vorweisen an der Veranstaltung teilnehmen, wenn sie ein negatives Testergebnis vorweisen.
- **Es gilt eine ständige Maskenpflicht (FFP2-Maske).**
Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass diese eingehalten wird.
- Eine Bewirtung der Besucher ist möglich – hier müssen die jeweils geltenden Vorgaben (Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen/Gastronomie) eingehalten werden.
- Es wird empfohlen Getränke in PET-Flaschen anzubieten. Kaffee wird eingeschenkt. Speisen werden den Gästen gereicht. Für die ehren-/hauptamtlichen Mitarbeiter im Kassen- und Thekenbereich besteht Maskenpflicht.
- Speisen und Getränke dürfen nicht mit in die Sporthalle/Tribüne genommen werden.